

R_002 AGB_Beschichtungstechnik

der H + K Beschichtungstechnik GmbH und der TS Deutschland GmbH

für den Bereich der Beschichtungsservice

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der H + K Beschichtungstechnik GmbH als auch der TS Deutschland GmbH (im Folgenden gemeinsam „TS Deutschland“) gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart wurden. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt die TS Deutschland nicht an und sind für die TS Deutschland nicht verbindlich. Sie sind auch dann nicht verbindlich, wenn Gegenbestätigungen des Auftraggebers, insbesondere aber nicht ausschließlich die Annahme eines Angebots von TS Deutschland, unter Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn die TS Deutschland Lieferungen, Leistungen vorbehaltlos ausführt oder Zahlungen vorbehaltlos annimmt.

I. Angebote, Technische Unterlagen

1. Angebote von TS Deutschland sind grundsätzlich freibleibend. Die Auftragsbestätigung ist maßgebend für den Leistungsumfang von TS Deutschland. Enthält die Auftragserteilung des Auftraggebers Abweichungen vom Angebot, so gelten diese nur mit ausdrücklicher Bestätigung in der Auftragsbestätigung als vereinbart. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien der Angestellten der TS Deutschland im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch die Bestätigung des Auftragnehmers in Textform verbindlich.

2. Angaben in Prospekten, Katalogen und technischen Unterlagen sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in der Auftragsbestätigung gemäß Ziff. I (1) als verbindlich bezeichnet wurden. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die TS Deutschland Eigentums- und Urheberrechte vor. Sämtliche Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der TS Deutschland weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht oder außerhalb des Zwecks verwendet werden, zu dem sie dem Auftraggeber übergeben wurden.

II. Auftragserteilung

1. In der Auftragserteilung hat der Auftraggeber sämtliche für ihn erhebliche Angaben zu der von ihm beigestellten und von TS Deutschland zu beschichtenden Ware (nachfolgend auch „Beistellgegenstände“) wie Artikelbezeichnung, Stückzahl, Abmessungen, Material, Werkstoffnummer und/oder Werkstoffzusammensetzung, etwaige Vorbehandlungen und Vorschriften bezüglich der Beschichtungsflächen, Beschichtungsspezifikationen, Wärmebehandlung, internationale Normen und Einzelwert der Beistellgegenstände anzugeben. Hierunter fallen auch Angaben zu etwaigen sonstigen Behandlungsvorschriften und Anforderungen an die Lagerung der Beistellgegenstände.

2. Besonderheiten bei der Werkstoffzusammensetzung Anforderungen einer etwaig erforderlichen Vorbehandlung der Beistellgegenstände (insbesondere aber nicht ausschließlich Wärmebehandlung) sind TS Deutschland rechtzeitig mitzuteilen.

| | | | | | |
|---------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|--------|-----------|
| Datei: | rechtliche Unterlagen | Änderungsdatum: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:47:50 | Stand: | 1.00.0001 |
| Erstellt von: | Kramar, Janine | Freigabe: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:49:13 | Seite: | 1 von 6 |
| Erstelldatum: | 22.10.2021 15:42:22 | | | | |

R_002 AGB_Beschichtungstechnik

3. TS Deutschland ist berechtigt, vom Auftraggeber jede für die sachgemäße Behandlung und Beschichtung der Beistellgegenstände notwendig erscheinende ergänzende Auskunft einzuholen.
4. Unklarheiten, Fehler, Lücken oder Widersprüche in den Angaben gehen zu Lasten des Auftraggebers.

III. Leistungen, Leistungsänderungen, Beschichtungszentrum

1. TS Deutschland behält sich vor, den Leistungsinhalt jederzeit angemessen zu ändern, soweit der Auftraggeber vor bzw. bei Vertragsschluss keine oder nur unvollständige bzw. falsche Informationen mitgeteilt hat. Etwaige aufgrund der fehlerhaften bzw. unvollständigen Angaben entstehenden Kosten und Verzögerungen fallen dem Auftraggeber zur Last.
2. TS Deutschland behält sich vor, die Beschichtung der Beistellgegenstände ohne Mehrkosten für den Auftraggeber in einem anderen TS Deutschland Beschichtungszentrum als dem auftragsentgegennehmenden Zentrum durchzuführen, es sei denn dies ist im Einzelfall für den Auftraggeber unzumutbar.

IV. Anlieferung und Eingangskontrolle

1. Der Auftraggeber hat bei Anlieferung der laut Einzelauftrag bzw. gemäß der Auftragsbestätigung von TS Deutschland zu beschichtenden Beistellgegenstände Stückzahl, Bezeichnung und Wert auf einem Begleitpapier (Lieferschein) anzugeben. Ferner sind den Beistellgegenständen alle für die Beschichtung erforderlichen Angaben, insbesondere detaillierte Behandlungsvorschriften, beizufügen. Dies gilt auch für etwa einzuhaltende besondere Anforderungen an die Lagerung hochempfindlicher Substrate; den aus und im Zusammenhang mit der Einhaltung derartiger Anforderungen der TS Deutschland entstehende Aufwand kann diese auch dann gesondert angemessen berechnen, wenn er nicht ausdrücklich vereinbart war. Für alle Anlieferungen aus dem Ausland sind zusätzlich folgende Angaben auf einer Proforma-Rechnung erforderlich: Einzelpreis und Totalwert, Anzahl Verpackungen, Brutto- und Nettogewicht, Ursprungsland der Beistellgegenstände, Transportart bei Anlieferung und gewünschte Transportart für Rücksendung, falls Transport vereinbart. Soweit die Abholung der Beistellgegenstände durch TS Deutschland vertraglich vereinbart wurde, sind vorstehende Angaben bei den ordnungsgemäß verpackten und transportbereiten zu beschichtenden Beistellgegenständen beizulegen.
2. Für solche Verluste, Verzögerungen und Verwechslungen, die infolge ungenauer Beschriftung und Kennzeichnung der Beistellgegenstände durch den Auftraggeber, deren Spediteur usw. bei der Anlieferung entstehen, haftet die TS Deutschland nicht.
3. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die angelieferten Beistellgegenstände den im Auftrag vereinbarten Spezifikationen und Zeichnungen entsprechen und in einem beschichtungsfähigen Zustand sind. Ein nicht beschichtungsfähiger Zustand liegt insbesondere in den in Ziff. X (4) genannten Fällen vor.
4. Die vom Auftraggeber zwecks Beschichtung angelieferten Beistellgegenstände unterliegen einer Eingangsprüfung durch TS Deutschland, die sich auf eine grobe Überprüfung (äußerliche Unversehrtheit, Identität, Quantität) beschränkt.

| | | | | | |
|---------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|--------|-----------|
| Datei: | rechtliche Unterlagen | Änderungsdatum: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:47:50 | Stand: | 1.00.0001 |
| Erstellt von: | Kramar, Janine | Freigabe: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:49:13 | Seite: | 2 von 6 |
| Erstelldatum: | 22.10.2021 15:42:22 | | | | |

R_002 AGB_Beschichtungstechnik

5. Angelieferte Beistellgegenstände, die den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, kann TS Deutschland auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers zurücksenden.

V. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Soweit in der Auftragsbestätigung von TS Deutschland nicht anders bestimmt, gilt die bei Leistungserbringung gültige Preisliste für Material, Personal und Nebenkosten, ggf. zzgl. jeweiliger gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, „ab Werk“, d.h. ab „TS Deutschland auftragsdurchführendem Beschichtungszentrum“, ohne Transportversicherung, Verpackung und sonstige Abgaben (Zoll, Gebühren).

3. Rechnungen für Abschlagszahlungen und alle anderen Rechnungen sind sofort mit Eingang beim Auftraggeber ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Wechsel und Schecks werden vorbehaltlich der Zustimmung von TS Deutschland nur zahlungshalber angenommen. Sie gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind sie auf demselben Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber beruhen und/oder die den Auftraggeber nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

5. Im Verzugsfall ist TS Deutschland berechtigt, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzugszinsen in Höhe von 9 %-Punkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz in Rechnung zu stellen.

6. Liegt der Liefer- oder Leistungstermin später als drei Monate nach Vertragsschluss und ändert sich in diesem Zeitraum die Summe der außerhalb des Betriebs der TS Deutschland entstehenden Kosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, ist TS Deutschland berechtigt, die Preise im entsprechenden Umfang zum Ersten des jeweils folgenden Kalendermonats anzupassen. Für den Fall, dass der angepasste Preis den Ausgangspreis um mehr als 10 % übersteigt, hat der Auftraggeber mit Wirksamwerden der Preisanpassung ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag hinsichtlich der von der Preisanpassung betroffenen Leistungen. Das Rücktrittsrecht kann nur innerhalb einer Woche ab Kenntnis oder Kenntnisnahmemöglichkeit von der Preisanpassung ausgeübt werden.

VI. Transport, Verpackung und Versicherung, Lagerung

1. TS Deutschland bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.

2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete beschichtete Beistellgegenstände müssen unverzüglich abgerufen werden; anderenfalls ist TS Deutschland berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu versenden oder zu lagern und den vereinbarten Werklohn zu berechnen.

3. Kann die angelieferte Verpackung für den Rücktransport nicht mehr verwendet werden, so wird die durch TS Deutschland gestellte Verpackung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

| | | | | | |
|---------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|--------|-----------|
| Datei: | rechtliche Unterlagen | Änderungsdatum: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:47:50 | Stand: | 1.00.0001 |
| Erstellt von: | Kramar, Janine | Freigabe: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:49:13 | Seite: | 3 von 6 |
| Erstelldatum: | 22.10.2021 15:42:22 | | | | |

R_002 AGB_Beschichtungstechnik

4. Die übergebenen Beistellgegenstände werden während des Aufenthalts in TS Deutschlands Beschichtungszentrum pfleglich aufbewahrt und mit der Sorgfalt behandelt, welche TS Deutschland in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, haftet TS Deutschland insbesondere nicht für Schäden, die sich trotz Anwendung des vorstehenden Sorgfaltsmaßstabes aus der Lagerung der Beistellgegenstände ergeben können (Rostflecken usw.). Für Versicherung sorgt TS Deutschland nur auf Weisung und Kosten des Auftraggebers.

VII. Fristen und Termine

1. Von TS Deutschland angegebene Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet wurden. Ihre Einhaltung steht darüber hinaus unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Klärstellung aller Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers.

2. Verzögert sich die Leistungserbringung durch Ereignisse im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung, im Rahmen von Pandemien oder anderen von TS Deutschland nicht zu vertretenden Umständen, auch bei TS Deutschlands Unterlieferanten, so tritt eine angemessene Verlängerung der Fristen und Termine ein. Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem TS Deutschland in Verzug geraten ist. Übersteigt die Verlängerung der Fristen und Termine einen Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragsteile hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

3. Gerät TS Deutschland mit einer Leistung in Verzug, kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugsschadens neben der Leistung verlangen, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch beschränkt auf höchstens 10 % des vereinbarten Preises für die in Verzug geratene Leistung. Das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen von nachstehender Ziff. XII bleibt unberührt.

VIII. Abnahme

Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm die Fertigstellung von den Leistungen von TS Deutschland angezeigt wurde. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Anzeige ab, so gilt die Abnahme als erfolgt, soweit in der Anzeige auf die Fiktionswirkung hingewiesen wurde. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.

IX. Eigentumsvorbehalt

TS Deutschland behält sich das Eigentum an allen von ihr verwendeten Teilen und Hilfsstoffen vor, bis alle bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber befriedigt sind. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Gegenstand, an dem die TS Deutschland Leistungen erbracht wurden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern; für diesen Fall gilt die aus der Veräußerung entstehende Forderung in dem Verhältnis als an TS Deutschland abgetreten, in dem der Wert von TS Deutschland durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesicherten Leistungen zum Gesamtwert der veräußerten Sache steht.

X. Mängelansprüche und Prüfung der Beistellgegenstände

| | | | | | |
|---------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|--------|-----------|
| Datei: | rechtliche Unterlagen | | | | |
| Erstellt von: | Kramar, Janine | Änderungsdatum: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:47:50 | Stand: | 1.00.0001 |
| Erstelldatum: | 22.10.2021 15:42:22 | Freigabe: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:49:13 | Seite: | 4 von 6 |

R_002 AGB_Beschichtungstechnik

1. TS Deutschland führt die Bearbeitung der Beistellgegenstände auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers mit der erforderlichen Sorgfalt und mit geeigneten Mitteln durch. TS Deutschland gewährleistet die Konformität der erbrachten Leistungen mit dem jeweiligen Stand der Technik, nicht aber die Konformität des bearbeiteten Beistellgegenstände mit den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und / oder technischen Regelwerken; insbesondere haftet TS Deutschland nicht hinsichtlich der Funktionseigenschaften und Einsatzmöglichkeiten der bearbeiteten Beistellgegenstände, es sei denn dies ist ausdrücklich vereinbart.

2. Für die Erhaltung vorgeschriebener Masse der Beistellgegenstände übernimmt TS Deutschland aus verfahrenstechnischen Gründen keine Gewähr.

3. Die Mängelansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn seitens des Auftraggebers oder Dritten unsachgemäß ohne von TS Deutschland vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen am Leistungsgegenstand durchgeführt werden, oder wenn der Leistungsgegenstand ungeachtet des Mangels genutzt oder weiterverarbeitet wird.

4. Die Mängelansprüche entfallen ferner

- für alle Differenzen und Schäden, die auf fehlende, unrichtige, unvollständige oder ungenaue Angaben des Auftraggebers in der Auftragserteilung oder die auf von TS Deutschland vor der Auftragsausführung als untauglich bezeichnete Behandlungsvorschriften zurückzuführen sind;
- für Schäden, die auf die ungeeignete Beschaffenheit der übergebenen Beistellgegenstände zurückzuführen sind (Materialfehler, Maßabweichungen, Oberflächenbehandlungen, Bearbeitungsrückstände oder andere Fremdkörper, Fertigungsfehler, unsachgemäße Wärmebehandlung, Rostflecken, nicht ablösbare Rückstände, Lötverbindungen etc.), es sei denn die fehlende Eignung hätte für TS Deutschland von Anfang an offensichtlich sein müssen.
- für das Hervortreten von vor der Beschichtung nicht sichtbaren Flecken und anderen Fehlern aufgrund Kontrasterhöhung im Beschichtungsverfahren;
- für die durch die Beschichtung verursachte reduzierte Korrosionsbeständigkeit bei rostfreien Stählen;
- sowie für die Korrosion der Schicht-Werkstückkombination in elektrolytischer Umgebung, soweit der Auftraggeber TS Deutschland nicht auf die elektrolytische Umgebung des Einsatzortes der zu beschichtenden Beistellgegenstände schriftlich vor Vertragsschluss hingewiesen hat.

5. Der Auftraggeber hat die bearbeiteten Beistellgegenstände unverzüglich, spätestens 4 Tage nach Gefahrübergang bzw. Übergabe, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange tunlich ist, auf Mängel zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, TS Deutschland unverzüglich in Textform Anzeige zu machen. Dies gilt auch, wenn die bearbeiteten Beistellgegenstände nicht an den Auftraggeber, sondern auf dessen Anweisung bzw. für diesen unmittelbar an Weiterverarbeitungsbetriebe, Endkunden oder sonstige Dritte übergeben werden. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gelten die Beistellgegenstände in Bezug auf die Bearbeitung durch TS Deutschland als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein bei der Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung, spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Gefahrübergang, gemacht werden; andernfalls gelten die bearbeiteten Beistellgegenstände auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

6. Vor Versand wird TS Deutschland die beschichteten Beistellgegenstände stichprobenartig prüfen. Verlangt der Auftraggeber weitergehende Prüfungen, sind diese besonders zu vereinbaren und vom

| | | | | | |
|---------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|--------|-----------|
| Datei: | rechtliche Unterlagen | | | | |
| Erstellt von: | Kramar, Janine | Änderungsdatum: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:47:50 | Stand: | 1.00.0001 |
| Erstelldatum: | 22.10.2021 15:42:22 | Freigabe: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:49:13 | Seite: | 5 von 6 |

R_002 AGB_Beschichtungstechnik

Auftraggeber zu bezahlen. Beistellgegenstände, die zur Auslieferung kommen und eine fehlerhafte Beschichtung innerhalb der Funktionsfläche aufweisen, werden aussortiert und durch ein rotes Defektband gekennzeichnet. Für diese Beistellgegenstände wird die Beschichtungsleistung nicht fakturiert.

XI. Rechtsmängelhaftung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, TS Deutschland von etwaig geltend gemachten Ansprüchen Dritter unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und freizustellen, es sei denn er hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten. Der Auftraggeber hat den Rechtsmangel nicht zu vertreten, wenn dieser die Folge zwingender Vorgaben von TS Deutschland ist, es sei denn der Auftraggeber wusste oder hätte wissen müssen, dass die Vorgaben von TS Deutschland zu einer Verletzung von Rechten Dritter führen werden.

XII. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet TS Deutschland – auch für seine leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, in Fällen grober Fahrlässigkeit beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist eine Haftung, auch für Mangel- und Mangelgeschäden, ausgeschlossen.

2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Ferner gelten diese Beschränkungen nicht bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit TS Deutschland eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.

3. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Auftraggeber gegen TS Deutschland aus Anlass und im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Beistellgegenstände entstehen, ein Jahr nach Übergabe der Beistellgegenstände bzw. Gefahrübergang. Davon unberührt bleiben die Haftung von TS Deutschland und die Verjährung von Ansprüchen im Zusammenhang mit Leistungen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, Fälle zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

XIII. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen, Lieferungen und Zahlungen ist der Ort der auftragsannehmenden Niederlassung der TS Deutschland. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

| | | | | | |
|---------------|-----------------------|-----------------|------------------------------------|--------|-----------|
| Datei: | rechtliche Unterlagen | Änderungsdatum: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:47:50 | Stand: | 1.00.0001 |
| Erstellt von: | Kramar, Janine | Freigabe: | Kramar, Janine/22.10.2021 15:49:13 | Seite: | 6 von 6 |
| Erstelldatum: | 22.10.2021 15:42:22 | | | | |